

## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[► Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Rheinland-Pfälzische Technische Universität Kaiserslautern-Landau (RPTU), Distance and Independent Studies Center (DISC)		
Ggf. Standort	Kaiserslautern		
Studiengang	Quantum Technologies		
Abschlussbezeichnung	Master of Science (M. Sc.)		
Studienform	Präsenz	<input type="checkbox"/>	Fernstudium <input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- ausbildungsbegleiten d	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2024		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	30	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	-	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	-	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>		
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)			
Verantwortliche Agentur	evalag (Evaluationsagentur Baden-Württemberg)		
Zuständige/r Referent/in	Miriam Chebbah		
Akkreditierungsbericht vom	15.12.2023		

## Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i> .....	4
<i>Kurzprofil der Hochschule und des Studiengangs</i> .....	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtendengremiums</i> .....	7
<b>1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b> .....	<b>8</b>
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i> .....	8
<i>Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)</i> .....	8
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i> .....	9
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i> .....	10
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i> .....	10
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i> .....	11
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)</i> .....	12
<i>Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)</i> .....	13
<i>Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)</i> .....	13
<b>2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b> .....	<b>14</b>
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i> .....	14
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i> .....	14
<i>Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)</i> .....	14
<i>Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)</i> .....	17
<i>Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)</i> .....	17
<i>Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)</i> .....	21
<i>Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)</i> .....	21
<i>Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)</i> .....	25
<i>Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)</i> .....	26
<i>Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)</i> .....	27
<i>Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)</i> .....	28
<i>Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)</i> .....	29
<i>Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)</i> .....	29
<i>Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)</i> .....	30
<i>Studienerfolg (§ 14 MRVO)</i> .....	31
<i>Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)</i> .....	33

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) .....	34
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) .....	34
Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) .....	35
Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO) .....	35
<b>3 Begutachtungsverfahren.....</b>	<b>35</b>
3.1 Allgemeine Hinweise.....	35
3.2 Rechtliche Grundlagen.....	39
3.3 Gutachtengremium.....	39
<b>4 Datenblatt .....</b>	<b>40</b>
4.1 Daten zum Studiengang .....	40
4.2 Daten zur Akkreditierung.....	42
<b>5 Glossar .....</b>	<b>43</b>

## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Kriterium Studiengangprofile (§ 4 MRVO)): Da die Prüfungsordnung derzeit nur als Entwurf vorliegt, muss bis zur Aufnahme des Studienbetriebs eine von den entsprechenden Gremien verabschiedete Fassung vorgelegt werden.<sup>1</sup>

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtendengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

### **Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO**

Nicht einschlägig.

---

<sup>1</sup> Laut Stellungnahme der Hochschule vom 06.12.2023 wird die juristisch geprüfte Prüfungsordnung voraussichtlich im Januar 2024 im Senat verabschiedet. Eine aktualisierte juristisch geprüfte Version befindet sich in Anlage 1. Nach der Begehung wurden noch redaktionelle Anpassungen durchgeführt sowie die Durchführung einer mündlichen Online-Eignungsprüfung und die Möglichkeit eines Antrags auf Verlängerung des Bearbeitungszeitraums bei Einsendeaufgaben hinzugefügt.

## **Kurzprofil der Hochschule und des Studiengangs**

Die Rheinland-Pfälzische Technische Universität Kaiserslautern-Landau (RPTU) ist mit über 20.000 Studierenden, mehr als 300 Professuren und über 3.000 Beschäftigten sowie rund 160 Studiengängen die zweitgrößte und zugleich einzige Technische Universität in Rheinland-Pfalz. Die RPTU ist am 1. Januar 2023 aus der Zusammenführung der Technischen Universität Kaiserslautern (TUK) sowie der Universität in Landau hervorgegangen. Sie vereint eine ingenieur- und naturwissenschaftliche Ausrichtung mit Schwerpunkten in den Geistes- und Sozialwissenschaften und verfügt über langjährige Expertise in der Lehrkräftebildung für alle Schularten. Die RPTU sieht sich in der Verantwortung, wissenschaftliche Beiträge für die Transformationsprozesse von Gesellschaft und Wirtschaft, insbesondere zu Themen der Nachhaltigkeit, Digitalisierung und Bildung zu leisten. Sie zeichnet sich zudem durch eine hohe Drittmitteldynamik und eine Vielfalt koordinierter Forschungsvorhaben aus.

Die RPTU versteht sich als eine Universität, die den Anforderungen des lebenslangen Lernens gerecht wird und hinsichtlich der strategischen Weiterentwicklung das Präsenzstudium als Einstieg in ein lebenslanges Bildungsprogramm sieht. Eine berufsbegleitende wissenschaftliche Weiterbildung setzt dies fort und spielt deshalb eine zentrale Rolle für die RPTU. Um eine akademische Qualifizierung in Form eines Studiums neben dem Beruf zu ermöglichen, existiert an der RPTU bereits seit 1992 das Distance and Independent Studies Center (DISC), dessen Auftrag die Entwicklung und Durchführung weiterbildender Studiengänge ist. Die Angebote des DISC setzen unmittelbar das Konzept des lebenslangen Lernens um und bedienen den gesellschaftlichen, individuellen und wirtschaftlichen Bedarf nach (wissenschaftlichen) Weiterbildungsangeboten. Bei der Entwicklung der Studienangebote wird neben dem Einsatz von Expert:innen aus der Wissenschaft, viel Wert auf praxisnahe und aktuelle sowie gezielt methodisch-didaktisch aufbereitete Studienmaterialien gelegt.

Quantentechnologien drängen aktuell immer stärker und schneller in die industrielle Anwendung, einhergehend damit kommt es auch zu einer steigenden Nachfrage an Fachkräften. Oft besitzen bereits im Beruf stehende Fachkräfte nicht genügend Erfahrung und Fachwissen in diesem zukunftssträchtigen Feld, sodass die Nachfrage nicht einfach mit diesen gedeckt werden kann. Es besteht daher das Anliegen, diesem sich abzeichnenden Mangel an Fachkräften – insbesondere auch auf akademischem Niveau – durch das Angebot eines berufsbegleitenden, interdisziplinären Studiengangs unmittelbar zu begegnen. Der Masterstudiengang Quantum Technologies (M. Sc.) vermittelt fundiertes Grundlagenwissen zu den Quantentechnologien und ermöglicht durch die gezielte Vertiefung in vier wesentlichen Säulen der Quantentechnologie (Quantum Communication, Quantum Computing, Quantum Sensing und Quantum Simulation) die Erweiterung und Vernetzung bereits erworbener Kompetenzen. Der Studiengang ist als berufsbegleitendes Fernstudium konzipiert, um den Studierenden zu ermöglichen, berufliche und

familiäre Anforderungen mit den Anforderungen der Weiterqualifizierung in Einklang zu bringen. Das Format des Fernstudiums schafft Lernmöglichkeiten, die kooperative und individuelle Lernphasen sowohl im Präsenz- als auch im Online-Modus fördern. Der Studienverlauf ist so angelegt, dass zugleich Selbstlern-, Selbststrukturierungs- und Selbstreflexionskompetenzen gefördert werden. Der Studiengang wird gemeinsam vom Fachbereich Physik und dem DISC angeboten, eingebunden sind ebenfalls Lehrende und Arbeitsgruppen der Fachbereiche Informatik, Mathematik sowie Elektro- und Informationstechnik. Der Studiengang richtet sich insbesondere an bereits tätige Fachkräfte, die ein Erststudium oder eine einschlägige Ausbildung im Bereich der Natur- oder Ingenieurwissenschaften absolviert haben. Dazu gehören Ingenieur:innen, Informatiker:innen, Physiker:innen und weitere fachlich interessierte Personengruppen, welche sich den Quantentechnologien zuwenden und ihr Wissen auf einer fundierten Grundlage mit Techniken und Methoden aus dem Bereich der Quantentechnologien vertiefen wollen.

## **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtendengremiums**

Das Distance and Independent Studies Center (DISC) verfügt über sehr viel Erfahrung mit Weiterbildungsstudiengängen. Diese Expertise ist ebenfalls in die Konzipierung des Studiengangs Quantum Technologies eingeflossen. Besonders in Bezug auf die Entwicklung von Selbstlernmodulen und die angestrebte Kompetenzorientierung in diesem Studiengang unterstützt er Studierende beim lebenslangen Lernen. Der konzipierte Studiengang ist weiterbildend, berufsbegleitend und weder als anwendungsorientiert noch als forschungsorientiert definiert und setzt sich zum Ziel den rasanten technologischen Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt Rechnung zu tragen. Im Beruf stehende Fachkräfte haben oft nicht genügend Erfahrung und Fachwissen in diesem zukunftssträchtigen Feld. Der Studiengang hat daher das Anliegen, dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken – insbesondere auch auf akademischem Niveau.

Die Inhalte werden theoriegeleitet vermittelt und sollen praxisorientiert Anwendung finden. Das vermittelte fundierte Grundlagenwissen zu den Quantentechnologien ermöglicht durch die gezielte Vertiefung in vier wesentliche Säulen der Quantentechnologie (Quantum Communication, Quantum Computing, Quantum Sensing und Quantum Simulation) die Erweiterung und Vernetzung bereits erworbener Kompetenzen. Der Studiengang ist besonders auf die Studierbarkeit bezogen gut organisiert: Die Prüfungsorganisation ist klar und transparent, Termine werden rechtzeitig und überschneidungsfrei im Vorfeld bekannt gegeben und die Studierenden finden für ihre Belange feste Ansprechpartner:innen vor, welche ihnen aktiv kommuniziert werden. Alle wichtigen Informationen zur Organisation des Studiums können auf der Lernplattform OpenOlat abgerufen werden.

Mit Blick auf die Entscheidung zur Akkreditierung wird folgende formale Auflage von der Agentur vorgeschlagen.

Da die Prüfungsordnung derzeit nur in einer juristisch geprüften und noch nicht beschlossenen Fassung vorliegt, muss im Laufe des Verfahrens eine von den entsprechenden Gremien verabschiedete Fassung vorgelegt werden.<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> Laut Stellungnahme der Hochschule wird die juristisch geprüfte Prüfungsordnung voraussichtlich im Januar 2024 im Senat verabschiedet. Eine aktualisierte juristisch geprüfte Version befindet sich in Anlage 1 der Stellungnahme. Nach der Begehung wurden noch redaktionelle Anpassungen durchgeführt sowie die Durchführung einer mündlichen Online-Eignungsprüfung und die Möglichkeit eines Antrags auf Verlängerung des Bearbeitungszeitraums bei Einsendeaufgaben hinzugefügt. Sobald die Prüfungsordnung im Anschluss durch Veröffentlichung im Verkündungsblatt in Kraft tritt, wird die Hochschule eine entsprechende Information an den Akkreditierungsrat übermitteln. Sobald dies erfolgt ist, kann diese Auflage entfallen.

## 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang besitzt eine Regelstudienzeit von sechs Semestern. Der Masterabschluss gilt als weiterer berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Der Studiengang ist als berufsbegleitendes Teilzeitstudium konzipiert.

#### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

### Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist weiterbildend und wird von der Hochschule weder als forschungs- noch als anwendungsorientiert definiert.

Im Studiengang ist das Ablegen einer Masterarbeit verpflichtend vorgesehen. Mit dieser wird die Fähigkeit nachgewiesen, ein Thema selbstständig innerhalb einer vorgegebenen Zeit mithilfe wissenschaftlicher Methoden bearbeiten und schriftlich darstellen zu können.

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Dies wird in § 16 Abs. 5 der Prüfungsordnung (PO) festgelegt, die derzeit als Entwurfsfassung vorliegt. Die Hochschule muss bis zur Aufnahme des Studienbetriebs eine von den entsprechenden Gremien verabschiedete Fassung der Prüfungsordnung vorlegen.

#### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht erfüllt.

Auflage 1<sup>3</sup>: Da die Prüfungsordnung derzeit nur als Entwurf vorliegt, muss bis zur Aufnahme des Studienbetriebs eine von den entsprechenden Gremien verabschiedete Fassung vorgelegt werden.

---

<sup>3</sup> Laut Stellungnahme der Hochschule wird die juristisch geprüfte PO voraussichtlich im Januar 2024 im Senat verabschiedet. Eine aktualisierte juristisch geprüfte Version befindet sich in Anlage 1 der Stellungnahme. Nach der Begehung wurden noch redaktionelle Anpassungen durchgeführt sowie die Durchführung einer mündlichen Online-Eignungsprüfung und die Möglichkeit eines Antrags auf Verlängerung des Bearbeitungszeitraums bei Einsendeaufgaben hinzugefügt. Sobald die Prüfungsordnung im Anschluss durch Veröffentlichung im

## Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

### Sachstand/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang werden in § 2 der Prüfungsordnung geregelt. Weitere Regelungen zum Zugang, zur Zulassung und Einschreibung sind der Einschreibeordnung der RPTU zu entnehmen. Da es sich um einen weiterbildenden Masterstudiengang handelt, wird ein mindestens sechssemestriger, berufsqualifizierender erster Hochschulabschluss an einer in- oder ausländischen, staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Physik, Informatik oder einem physiknahen Studiengang, in Mathematik oder einem natur- oder ingenieurwissenschaftlichen Studiengang oder eine mindestens gleichwertige Qualifikation mit mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten sowie mindestens eine einjährige einschlägige und qualifizierte Berufstätigkeit aus dem Bereich der Quantentechnologien oder den zugrundeliegenden Technologien vorausgesetzt.

In Rheinland-Pfalz können zudem auch beruflich Qualifizierte ohne Abitur bzw. Studieninteressierte mit Abitur, aber ohne ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss unter bestimmten Voraussetzungen ein Hochschulstudium aufnehmen. Entsprechend der §§ 35 und 65 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) haben diese die Möglichkeit, sich bei Vorliegen von mehrjähriger einschlägiger Berufserfahrung und nach dem erfolgreichen Bestehen einer Eignungsprüfung in den Studiengang einzuschreiben. Die konkreten Voraussetzungen sowie das Verfahren der Eignungsprüfung sind in § 2a der PO geregelt.

Bewerber:innen, deren zur Zulassung zum Studiengang berechtigender Studienabschluss weniger als 210 ECTS-Leistungspunkte umfasst, oder Studierende, die über eine Eignungsprüfung zugelassen werden, müssen zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs eine einschlägige Berufstätigkeit nachweisen. Es muss eine einschlägige und qualifizierte Berufstätigkeit nachgewiesen werden. Der Nachweis gilt mit der Vorlage der oben genannten Berufstätigkeit als erbracht. Falls das Abschlusszeugnis keine ECTS-Leistungspunkte ausweist, gelten 210 ECTS-Leistungspunkte durch eine Regelstudienzeit von mindestens sieben Semestern als nachgewiesen. Die ergänzende Berufstätigkeit soll bis zum Ende der Regelstudienzeit nachgewiesen werden. Gemäß PO § 2(1) zählt eine einschlägige und qualifizierte Berufstätigkeit als Zugangsvoraussetzung und muss somit bis zum Ende der Bewerbungsfrist nachgewiesen werden. Pro ein Jahr einschlägiger Berufstätigkeit, die zeitlich nach dem Erststudium liegen muss, können den betreffenden Studierenden 30 ECTS-Leistungspunkte angerechnet werden. Die ergänzende Berufstätigkeit ist in § 2b der PO geregelt.

Die Lehr- und Lerninhalte des Studiengangs werden in englischer Sprache vermittelt, die dazu notwendigen Voraussetzungen bezüglich der Sprachkenntnisse werden in § 2 der PO geregelt.

Der Studiengang ist zulassungsbeschränkt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Im Studiengang wird nach erfolgreichem Abschluss der Abschlussgrad Master of Science (M. Sc.) verliehen. Es wird nur ein Grad verliehen.

Die Abschlussdokumente setzen sich aus der Urkunde, dem Zeugnis und dem Diploma Supplement in englischer Sprache zusammen. Das Diploma Supplement liegt in der aktuellen Fassung von 2018 vor. Entsprechende Musterdokumente liegen vor.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Der Studiengang ist modularisiert; das entsprechende Modulhandbuch liegt vor. Die Module sind thematisch und zeitlich voneinander abgegrenzt. Alle Module sind so bemessen, dass sie innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden können. Die Inhalte des Moduls „Introduction to Quantum Technology 1“ werden jedoch erst am Ende des zweiten Semesters mit einer gemeinsamen Klausur zu „Introduction to Quantum Technology 2“ abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen umfassen folgende Punkte: Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Art der Prüfung/Studienleistung), ECTS-Leistungspunkte und Benotung, Häufigkeit des Angebots des Moduls, Arbeitsaufwand und Dauer des Moduls. Die Art der Prüfung/Studienleistung wird in den Modulbeschreibungen genannt, allerdings werden Umfang und Dauer der Prüfung/Studienleistung nicht in allen

Modulbeschreibungen definiert und müssen daher in den entsprechenden Modulen ergänzt werden.<sup>4</sup>

Die verwendeten Prüfungsformen und Möglichkeiten der Kompensation von Studien- und Prüfungsleistungen sind in der Prüfungsordnung geregelt.

Die unter § 7 Abs. 2 und 3 HSchulQSAkrV RP aufgeführten Mindestangaben sind damit nicht vollständig in den einzelnen Modulbeschreibungen enthalten.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl an ECTS-Leistungspunkten zugeordnet. Der Studiengang ist insgesamt in 18 Module gegliedert, wovon die Studierenden im Laufe ihres Studiums 16 belegen. Dabei umfassen fast alle Module fünf ECTS-Leistungspunkte. Die Ausnahme bildet das Modul „Master's Thesis“, welches 15 ECTS-Leistungspunkte umfasst.

Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in dem jeweiligen Modulhandbuch vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesen werden. Für den Studiengang ist vorgesehen, dass je Semester 15 ECTS-Leistungspunkte, d. h. 30 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr, zu erbringen sind. In § 5 Abs. 4 der Prüfungsordnung ist geregelt, dass ein ECTS-Leistungspunkt einer Leistung entspricht, die einen Arbeitsaufwand (Workload) von 25 Stunden erfordert, wobei pro Semester ein Arbeitsaufwand von durchschnittlich 375 Stunden berücksichtigt ist.

Der Masterstudiengang umfasst 90 ECTS-Leistungspunkte. Für den Masterabschluss müssen unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte nachgewiesen werden.

Für die Bearbeitung der Masterarbeit und das Online-Kolloquium werden insgesamt 15 ECTS-Leistungspunkte vergeben.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

---

<sup>4</sup> Dazu gehören der Bearbeitungsumfang bzw. die Bearbeitungszeit der folgenden Prüfungsformen/Studienleistungen: „Lab performance examination“, „Testat“, „Mail-in exercises“, „Master Thesis“, „Online-Colloquium“.

## **Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)**

### **Sachstand/Bewertung**

Die RPTU hat auf der Grundlage der Lissabon-Konvention und der entsprechenden Umsetzung im HochSchG Regelungen zur Anerkennung von hochschulischen Leistungen und zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen getroffen. Maßgeblich ist hier zum einen die Anerkennungs- und Anrechnungsordnung vom 22.11.2021, die nun laut Stellungnahme der Hochschule in einer neuen Version vom 14.06.2023 vorliegt sowie die Prüfungsordnung des Studiengangs (§ 6 PO).

Bei der Anerkennung von hochschulischen Leistungen ist das Kriterium des wesentlichen Unterschieds handlungsleitend. Begrenzt wird der Umfang daher lediglich durch die Festlegung im HochSchG (vgl. § 25 Abs. 3), dass nach der Einschreibung noch mindestens eine Prüfungsleistung in dem betreffenden Studiengang, auf den anerkannt wird, zu erbringen ist. Bei der Anrechnung hingegen ist das Kriterium der Gleichwertigkeit anzuwenden, wobei nur in einem Umfang bis höchstens zur Hälfte des Hochschulstudiums angerechnet werden kann (vgl. § 25 Abs. 4 HochSchG).

Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung von Zwischennoten und der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

Der Prüfungsausschuss hat die Möglichkeit, die Anerkennung und Anrechnung auf Anerkennungs- und Anrechnungsbeauftragte zu übertragen (vgl. § 6 Abs. 10 PO). Für die konkrete Beurteilung von Anerkennungs- und Anrechnungsanträgen durch die Anerkennungsbeauftragten bietet die Anerkennungs- und Anrechnungsordnung konkrete Hilfestellung u. a. im Hinblick auf die konkrete Ausgestaltung der Kriterien und Prüfschritte, sodass ein Rahmen für eine einheitliche Verfahrensweise gewährleistet ist.

Neben der positiven Anerkennung und Anrechnung von Leistungen bzw. Qualifikationen erfolgt eine Anrechnung von Fehlversuchen bei gleichwertigen Prüfungen, die dem Pflicht- oder Wahlpflichtbereich zugeordnet sind.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Das Quantentechnologie-Kompetenzzentrum (QTZ) der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB)<sup>5</sup> ergänzt gezielt die bisherige Grundlagenforschung und die hochspezialisierten Dienstleistungen um eine anwendungsnahe Basis, die sich der Unterstützung der industriellen Entwicklung verschrieben hat.

Aktuell ist noch in Klärung, ob im fünften Semester eine verpflichtende Präsenzphase am QTZ der PTB in Braunschweig stattfindet. Diese würde den Studierenden die Möglichkeit bieten, einen anwendungsnahen Einblick im Kontext der industriellen Entwicklung von Quantentechnologien zu erhalten. Hierbei würden sie von der Nutzungsoption von Anwenderplattformen mit Messplätzen und Demonstratoren und der international anerkannten, fachlichen Kompetenz in verschiedenen Gebieten der Quantentechnologie der PTB profitieren.

Eine erste Interessensbekundung durch das QTZ der PTB an einer Kooperation wird aktuell durch einen Letter of Intent abgebildet. Falls eine Kooperation möglich sein sollte, wird diese in einem Kooperationsvertrag näher geregelt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))**

Nicht einschlägig.

---

<sup>5</sup> Webauftritt des Quantentechnologie-Kompetenzzentrums der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt: <https://www.ptb.de/cms/nc/ptb/kompetenzzentren/qtz.html> (Zugriff: 17.07.2023).

## **2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

### **2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung**

Beim Studiengang „Quantum Technologies“ handelt es sich um eine Erstakkreditierung (Konzeptakkreditierung). Somit standen insbesondere das Studiengangskonzept, die Qualifikationsziele und Inhalte, die heterogene Zielgruppe, sowie die Integration des sich ständig wandelnden Wissens im Bereich Quantentechnologie im Fokus der Gespräche.

Einen weiteren Schwerpunkt bildete das in zweifacher Hinsicht besondere Studiengangprofil: Im Zusammenhang mit der virtuellen Durchführungsform und mit den angestrebten Präsenzteilen fokussierten sich die Gespräche insbesondere auf die anvisierte Zielgruppe und ihre Bedürfnisse und damit einhergehend auf die geplante Betreuung und Beratung der Studierenden. Dabei wurde die Studierbarkeit eingehend behandelt. Das Distance and Independent Center (DISC) der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau (RPTU) hat bereits seit mehr als 30 (Gründungsjahr 1992) Jahren Erfahrung mit der Konzeption und Durchführung von Fernstudiengängen. Besonders hervorzuheben ist die Aktualität des Studienganges im Hinblick auf innovative Technologienentwicklungen und Fachkräfteausbildung. Auch die perspektivische Weiterentwicklung des Studiengangs, aufgrund des rasanten digitalen Wandels und dem gesellschaftspolitischen Problem des Fachkräftemangels wurde thematisiert.

Die Aufnahme des Studienbetriebs für den begutachteten Studiengang ist für das Wintersemester 2024/2025 geplant; somit gibt es noch keine Studierenden, mit denen Gespräche geführt werden können.

### **2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

*(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)*

#### **Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))**

##### **Sachstand:**

Die Hochschule formuliert das Ziel des Studiengangs folgendermaßen: Studierende sollen neben einer allgemeinen Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten die Fähigkeit erlangen, neue Aufgaben und Probleme in veränderten und ungewohnten Situationen lösen zu können und in einem durch Komplexität gekennzeichneten Kontext wissenschaftlich fundierte Entscheidungen zu treffen. Das Studium dient dazu, vorhandenes Wissen und bestehende Anwendungskompetenzen interdisziplinär auf wissenschaftlicher Basis zu erweitern und zu vertiefen (Dimension: Interdisziplinarität). In QT wird laut Hochschule fundiertes

Grundlagenwissen sowie Techniken und Methoden aus dem Bereich der Quantentechnologien vermittelt. Vertiefungen in Form von Schwerpunkten von vier Säulen der Quantentechnologie und zugehöriger Praktika erweitern das grundlegende Wissen der Studierenden, sodass diese für ihre weitere berufliche Karriere, sowohl national als auch international, optimal vorbereitet sind (Dimension: Zukunftsorientierter Praxisbezug). Durch die Vermittlung der Kompetenz, Probleme wissenschaftlich zu analysieren, zu formulieren und zu lösen und auch komplexe Problemstellungen aus einem neuen oder in der Entwicklung befindlichen Bereich zu abstrahieren und damit einen Lösungsansatz zu entwickeln, werden die Fähigkeiten weiterhin ergänzt (Dimension: Kompetenzorientierung).

Weiterhin wichtig ist es für die Verantwortlichen, ein kritisches Bewusstsein zu fördern, insbesondere hinsichtlich neuester Erkenntnisse und Ergebnisse ihres Fachgebiets. Die Grenzen bzw. Limitierungen der Quantentechnologien in den verschiedenen Teilbereichen sollen am Ende des Studiengangs benannt werden können. Ein weiteres Studiengangziel ist es, dass Absolvent:innen in der Lage sind die Planung, Entwicklung und Realisierung neuer Technologien und Anwendungen aus dem Bereich der Quantentechnologien zu realisieren, da sie gelernt haben, Aufgabenstellungen sowohl theoretisch als auch aus der Anwendungsperspektive heraus zu analysieren und zu lösen. Studiengangelemente mit expliziter Berufsfeldorientierung sind aufgrund des berufsbegleitenden Studiums nicht notwendig.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtenden sind der Ansicht, dass die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse klar formuliert sind und Aufschluss über die angestrebten Fähigkeiten und Fertigkeiten der Absolvent:innen geben. Das Konzept ist den Gutachtenden zufolge ausgesprochen schlüssig, wobei in dem zu begutachtenden Modulhandbuch eine detailliertere Beschreibung der konkreten Inhalte durchaus sinnvoll gewesen wäre.

Des Weiteren konnten die Gutachtenden durch die zur Verfügung gestellten Unterlagen und die Gespräche während der Begehung feststellen, dass die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen alle relevanten Aspekte umfassen und auf das vermittelte Abschlussniveau stimmig sind. Somit wird eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sichergestellt, die den Anforderungen an ein Masterstudium entspricht. Durch die Wahlpflichtschwerpunkte werden den Studierenden Vertiefungsmöglichkeiten eröffnet. Die Studierenden erhalten vertiefende Kenntnisse in den wissenschaftlichen Methoden und können ihr vorhandenes Wissen miteinbringen. Um das Masterniveau zu halten, schlagen die Gutachtenden vor, Vorbereitungskurse in Mathematik bereitzustellen. Dies würde es ermöglichen mit der Heterogenität der Studierendenschaft in Bezug auf mathematische Kenntnisse (essentiell für den

Master) besser umzugehen. Die Hochschule erläutert in ihrer Stellungnahme dazu, dass im Grundlagenstudium das Modul „Mathematical Foundations of Quantum Technologies“ eine mögliche Heterogenität der mathematischen Kenntnisse der Studierenden angleichen soll und somit die Studierenden auf das Vertiefungsstudium vorbereitet. Dieser Kurs soll speziell daraufhin abgestimmt werden, auch Wiederholungen für die Voraussetzungen anzubieten. Eine freiwillige zusätzliche Mathematikergänzung, die speziell die Voraussetzungen in der Mathematik behandelt, wird perspektivisch diskutiert. Die Gutachtenden begrüßen diese Entwicklung des Studiengangs. Darüber hinaus ist deutlich geworden, dass der Studiengang die Studierenden dazu befähigt, sich kritisch, reflektiert und verantwortungsbewusst mit gesellschaftlichen Prozessen auseinanderzusetzen. Besonders hervorgehoben wird die Aktualität des Studiengangs Quantum Technologies, denn die als verpflichtend vorgesehenen Praxisphasen eröffnen den Studierenden die Möglichkeit, das erworbene Wissen praktisch umzusetzen. Die Gutachtenden konnten sich im Gespräch davon überzeugen, dass die Lehrenden durch ihre eigene Forschungstätigkeit in der Scientific Community stets über neue Entwicklungen informiert sind und diese in den Studiengang miteinbringen.

Das Fernstudienformat ermöglicht darüber hinaus aufeinander abgestimmte Präsenz- und Selbststudienphasen, welches aus Gutachtendenperspektive ein hohes Maß an Flexibilität und Selbstorganisation zulässt. Dies ermöglicht neben beruflichen und familiären Verpflichtungen eine passgenaue Studierendenorientierung. Darüber hinaus fördert das Fernstudium in seiner organisatorischen Struktur zudem Kompetenzen, wie Teamfähigkeit, und den Austausch der Studierenden über ihre individuellen Erfahrungsstände durch Online-Tutorien, die interaktive Nutzung der Plattform OpenOLAT (z.B. virtuelles Kaffeetrinken, Meetingräume in virtuellen Cafes) sowie die Präsenzphasen.

Insgesamt bewertet die Gutachtendengruppe, die für den Studiengang angegebenen Qualifikationsziele für einen Maststudiengang als angemessen. Sie entsprechen dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Entwicklung und den fachlich-inhaltlichen Standards des Fachs. Der Studiengang erfüllt die Vorgaben des „Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse“ auf Master-Niveau hinsichtlich der Aspekte Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen, Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

## **Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)**

### **Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Die Studiengangbezeichnung „Quantum Technologies“ greift die zentrale Thematik des Studiengangs auf, welche im Wesentlichen durch vier Säulen der Quantentechnologien repräsentiert wird. Seine Abschlussbezeichnung lautet entsprechend der Fächerzuordnung „Master of Science“ (M.Sc.). Laut dem Selbstbericht setzt sich QT aus einem Grundlagen- und einem Vertiefungsstudium zusammen. Das Grundlagenstudium erstreckt sich über die beiden ersten Fachsemester. Im ersten Fachsemester werden Grundlagen zu Quantentechnologien sowie deren mathematische Grundlagen erarbeitet. Durch das im Rahmen der Präsenzphase stattfindende Praktikum zur experimentellen Quantentechnologie werden die Inhalte weiter ergänzt und gefestigt. Im zweiten Fachsemester werden die Grundlagen zu Quantentechnologien in einem eigenständigen Modul fortgeführt und durch die physikalischen und technischen Grundlagen der Quantentechnologie ergänzt. Begleitend über das zweite Semester hinweg erstreckt sich zudem das numerische Praktikum, welches im Rahmen der Präsenzphase in einem Tutorium nachbereitet wird.

Im Vertiefungsstudium werden verschiedene Richtungen aus den vier Säulen (Quantum Communication, Quantum Computing, Quantum Sensing und Quantum Simulation) angeboten. Aus diesen vier vorgegebenen Vertiefungsrichtungen wählen die Studierenden zwei Vertiefungsrichtungen aus, welche die sogenannten Hauptfächer darstellen. Die Hauptfächer werden im dritten und vierten Fachsemester bearbeitet. In einem experimentellen bzw. numerischen Praktikum, zum Ende des dritten bzw. vierten Semesters, werden im Rahmen einer Präsenzphase die Inhalte weiter gefestigt. Durch die Wahl der beiden Hauptfächer für das dritte und vierte Semester werden gleichzeitig die beiden zu absolvierenden Nebenfächer bestimmt, welche dem fünften Semester zugeordnet sind. Die Präsenzphase im fünften Semester findet, wenn möglich extern am QTZ der PTB und ansonsten an der RPTU in Kaiserslautern statt. Dies ermöglicht den Studierenden kurz vor Ende des Studiums einen unmittelbaren anwendungsnahen Einblick in das, was zu diesem Zeitpunkt dem State-of-the-Art im Bereich der Quantentechnologien entspricht. Die abschließende Masterarbeit im sechsten Fachsemester dient der Überprüfung, ob die Studierenden in der Lage sind, eine Fragestellung aus dem Bereich der Quantentechnologien innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden erfolgreich zu bearbeiten und schriftlich darzustellen.

Alle Module werden durch Studien- oder Prüfungsleistungen abgeschlossen, die ebenfalls im Modulhandbuch aufgeführt sind und den Gutachtenden zur Verfügung standen. In den Modulen werden Selbstlernmaterial und ein online basierter Kurs für die Studierenden zur Verfügung

gestellt. Die online basierten Kurse sollen jeweils durch Tutor:innen betreut werden. Offene Fragen bei der Bearbeitung der Selbstlernmaterialien werden dann regelmäßig beantwortet. Gemäß dem Wesen eines Fernstudiums lassen sich wesentliche Teile des Studiums zeitlich und räumlich individuell von den Studierenden flexibel gestalten. Sowohl die Studienorganisation als auch die didaktische Ausrichtung der Studienmaterialien orientieren sich am Konzept des „Independent Learning“ (angeleitetes Selbststudium), welches ein für das DISC grundlegendes Konzept darstellt. D. h. die Eigenverantwortlichkeit der Lernenden für ihren Lernprozess wird durch ein Lehr-Lernarrangement unterstützt, das aus einer Kombination von Selbstlernmaterialien (als zentrales Bildungsmedium), Präsenzphasen und onlinebasierter Interaktion im Online-Campus besteht; die vorwiegende Kopräsenz von Lehrenden und Studierenden wird damit aufgehoben. Jeder Studiengang verfügt über diese virtuelle Lernumgebung, die durch den gesamten Verlauf des Studiums leitet. In den Präsenzphasen, welche in der Regel einmal pro Semester stattfinden, werden die im Selbststudium erarbeiteten Inhalte vertieft und vor dem Hintergrund aktueller Fragestellungen diskutiert. Nachfolgend sind die Lehrformen des Studiengangs näher erläutert:

#### Selbstlernphasen/Studienmaterialien

Die Selbstlernphasen dienen der Vertiefung von Wissen und der wissenschaftlichen Aufarbeitung. Die Studienmaterialien bestehen vorwiegend aus Studienbriefen. Die Studienbriefe umfassen zudem Übungs- und Reflexionsaufgaben, die den Studierenden als Orientierungshilfe für den eigenen Lernfortschritt dienen. Die Studienmaterialien werden jeweils von Fachexpert:innen des Themengebiets erstellt. Zum Zweck der Optimierung der eingesetzten Studienmaterialien wird zu jedem Studienbrief eine begleitende Befragung der Studierenden zur didaktischen und formalen Gestaltung, Verständlichkeit, Arbeitsaufwand etc. durchgeführt. Die Verantwortlichen planen eine laufende Überarbeitung der Studienmaterialien, um die Aktualität der Studieninhalte zu gewährleisten. Insbesondere ist in das Studium, über Online-Tutorien, der Umgang mit digitalen Lehr- und Lernformaten integriert sowie auch im Bereich online-basierter Kommunikation und Präsentation.

#### Präsenzphasen

Der Selbstbericht weist darauf hin, dass der Studiengang QT zum 01. Oktober startet eines Jahres startet.: Zu Beginn des Studiums nehmen die Studierenden an einer Einführungsveranstaltung teil, die in der Regel einige Wochen nach Studienbeginn an einem Wochenende stattfindet. Die Inhalte dieser Veranstaltung stellen eine wichtige Orientierung für das Fernstudium dar, sodass hierbei auf die Interaktion sowie Vernetzung der Studierenden untereinander abgezielt wird. Demzufolge steht das Kennenlernen der Studierenden untereinander sowie der an dem Studiengang beteiligten Personen und der Vorstellung des

Studiengangs (inkl. Curriculum, Aufbau, Prüfungs- und Studienleistungen etc.) im Fokus. Im Verlauf des Fernstudiums müssen die Studierenden an weiteren verpflichtenden Präsenzphasen teilnehmen. Eine Präsenzphase kann aus einer oder mehreren Präsenzveranstaltungen bestehen. Die einzelnen Präsenzphasen sind gegen Ende des entsprechenden Semesters festgelegt und erfolgen über ein (meist verlängertes) Wochenende, unterscheiden sich allerdings hinsichtlich ihrer Dauer. Die Präsenzveranstaltungen dienen der Vertiefung und Anwendung von Inhalten und Methoden des jeweiligen Studiengangs anhand überschaubarer Themenbereiche. Dabei erfolgt eine Berücksichtigung der Anwendungsorientierung sowie eine Bezugnahme zur bzw. eine Reflexion der eigenen Berufspraxis. In diesem Kontext so die Verantwortlichen sollen die praxiserfahrenen Referent:innen Situationen ermöglichen, in denen erworbenes Wissen angewendet und an konkreten praktischen Problemen erprobt werden kann. Geplant sind beispielsweise Experimente in Kleingruppen. Die Studierenden haben dadurch die Möglichkeit mit Unterstützung der Lehrenden die erarbeiteten Kenntnisse gemeinsam in methodischen Übungen anzuwenden, diese Anwendung zu reflektieren und den Bezug zum jeweiligen beruflichen Hintergrund herzustellen. Es soll der direkte fachliche Austausch mit den Studierenden sowie der Studierenden untereinander gefördert werden – dies ist für die Konzeption des Studiengangs zentral, da dies während der Selbstlernphasen in der Tiefe sonst nicht erreicht werden kann.

### Learning Management System

Für die Studierenden des DISC wird eine zentrale digitale Lehr-Lernumgebung („Online-Campus“) bereitgestellt, über die die Studienorganisation und Kommunikation, die Distribuierung der Lehr-Lerninhalte des Fernstudiums und die Umsetzung von online-basierten Lehr-Lernformaten erfolgt. Dem Online-Campus liegt das Learning Management System OpenOLAT zugrunde. Die Studienmaterialien werden darüber bereitgestellt. Die Plattform ermöglicht zudem die Kommunikation der Studierenden untereinander sowie mit dem Programmmanagement des Studiengangs, z. B. im Hinblick auf fachliche oder organisatorische Fragen. Das DISC weist daraufhin, dass die Plattform die Dokumentation und Reflexion des Lernprozesses und der Lernergebnisse ermöglicht. Die Lernplattform bietet des Weiteren die Möglichkeit sich zu vernetzen und virtuell in Lerngruppen zusammenzukommen. Im Hinblick auf die organisatorische Abwicklung werden alle Einsendeaufgaben über OpenOLAT zur Verfügung gestellt, eingereicht und auch bewertet. Zudem erfolgen Anmeldungen zu Präsenzphasen oder Prüfungsleistungen über die Lernplattform. Auch weiterführende Links werden über dieses System zur Verfügung gestellt. Somit wird von den Studierenden ein Computerarbeitsplatz mit Internetverbindung erwartet, um alle studienrelevanten Inhalte zu erhalten.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtenden konnten sich davon überzeugen, dass der Studiengang als berufsbegleitendes Fernstudium schlüssig konzipiert ist. Des Weiteren konnten sich die Gutachtenden auf der Grundlage der Begehung und der vorliegenden Unterlagen davon überzeugen, dass das Curriculum unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele angemessen aufgebaut ist. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, der Abschlussgrad und die Abschlussbezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen.

Durch die langjährige Erfahrung des DISC konnten sich die Gutachtenden davon überzeugen, dass der als Fernstudium angelegte Studiengang die Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie die Studierendenzentrierung im Blick hat. Das Lehrkonzept bezeichnen die Gutachtenden als sehr gelungen und hochaktuell bzw. dringlich für den Wirtschaftsstandort Deutschland. Das Curriculum erscheint den Gutachtenden mit seiner Kombination aus Präsenzphasen und Selbstlernphasen stimmig. In den Selbstlernphasen, davon konnte sich in den Gesprächen überzeugt werden, können die Studierenden bei allen verwaltungsrechtlichen und fachbezogenen Fragen Ansprechpartner:innen der Lernplattform OpenOLAT sowie Sprechstunden Präsenz (vor Ort in Kaiserslautern) in Anspruch nehmen. Besonders beachtenswert erscheint den Gutachtenden die besondere Ausstattung, die für Experimente in den Präsenzphasen zur Verfügung stehen. Hierbei können die Studierenden zwei Digitale Quanten-Experimentierkoffer (DiQuEx) unter der Anleitung der Lehrenden nutzen. Darüber hinaus wertschätzen die Gutachtenden die Interdisziplinarität des Studienangebots, die den Studierenden von Fachexpert:innen in den jeweiligen Feldern zur Verfügung gestellt werden (Mathematik, Physik, Informatik).

Bezüglich der Inhalte befürworten die Gutachtenden, vor allem in Bezug auf die Spezifizierung der Inhalte, diese in den Modulen näher zu beschreiben. Die Gutachtenden sind der Meinung, dass eine Eingrenzung der Inhalte sich nicht nur auf bestimmte "Schlagworte" konzentrieren sollte, sondern die Themenbereiche eingegrenzt werden sollten. Dies ermöglicht mehr Transparenz in der Außendarstellung des Studiengangs und den potentiellen Prüfungsanforderungen. Im Hinblick auf diesen Punkt argumentiert die Hochschule, dass in der Regel die Inhalte der Studienmaterialien prüfungsrelevant sind. Sollten zusätzliche (weiterführende) Inhalte in den Studienbriefen thematisiert werden, die nicht Bestandteil der Modulprüfung sind, werden diese entsprechend gekennzeichnet. Die grundlegenden Lernziele, die Gegenstand der Prüfungen sein werden, sind in der Einleitung jedes Studienbriefs zu finden. Diese wird nach den Anregungen in der Vor-Ort Erörterung weiter detailliert. Die Gutachtenden sind auf der Grundlage der Stellungnahme davon überzeugt, dass die Hochschule ihr Studienkonzept engagiert und zielgerichtet umsetzen wird.

## **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

## **Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Laut Selbstbericht ist im vorliegenden Masterstudiengang kein Mobilitätsfenster vorgesehen bzw. ausgewiesen, aufgrund der hohen Doppelbelastung von Studium und Beruf. Es ist trotzdem möglich, so die Hochschule, dass Studierende freiwillig einen Auslandsaufenthalt anstreben können. Dies wird ebenfalls unterstützt über die Studienfachberatung (Besprechung der Anerkennungsmöglichkeiten mit der oder dem Anerkennungsbeauftragten und ggf. Festhalten in einem learning agreement). Es gelten hier die gleichen Bedingungen wie zur Anerkennung von Leistungen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtendengruppe hat keine Einwände in Bezug auf die Argumentation, dass im Rahmen des Studiengangs kein explizites Mobilitätsfenster geplant ist. Aufgrund des besonderen Studiengangsprofils (berufsbegleitend, Fernstudiengang) sowie die individuelle Lebenssituationen der Studierenden (berufstätig, ggf. ortsgebunden, familiengebunden) rücken Auslandsaufenthalte in den Hintergrund. Sollten die Studierenden dennoch Bedarf haben, ein Auslandssemester zu absolvieren, besteht die Möglichkeit der Anerkennung von an einer anderen Hochschule erbrachten Leistungen. Die Gutachtendengruppe zeigt sich überzeugt, dass den Studierenden durch das Unterstützungssystem der RPTU bei Bedarf Möglichkeiten aufgezeigt werden können und sie eine allumfassende individuelle Betreuung erfahren.

## **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

## **Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))**

### **Sachstand**

#### Fachliche Leitung

Die inhaltliche Verantwortung für die Studiengänge im DISC (Distance and Independence Center) wird jeweils von einer bzw. mehreren fachlichen Leitungen getragen. Die zentralen Aufgaben der Studiengangsleitung für Quantum Technologies sind insbesondere die Studiengangskonzeption

und -entwicklung, die Verantwortung für das Lehrprogramm (Aktualität, Wissenschaftlichkeit, Kohärenz, Modularisierung) sowie die Anpassung und Erweiterung bzw. Weiterentwicklung der Module und Studienmaterialien, die Unterstützung bei der Auswahl und Gewinnung von geeigneten Lehrenden (s. u.) sowie die Beratung bei Fragen zur methodisch-didaktischen Umsetzung des Curriculums.

#### DISC (Programmmanagement, Sekretariat, übergreifende Aufgaben)

Das Distance and Independence Center (DISC) hat laut Hochschule die Gesamtverantwortung für die Durchführung des Studiengangs. Im DISC sind für den Studiengang QT in der Regel je eine Person im wissenschaftlichen Bereich (sogenanntes Programmmanagement) sowie im nicht-wissenschaftlichen Bereich (Sekretariat) tätig. Laut Selbstbericht werden im DISC sämtliche Schnittstellen zwischen fachlicher Leitung, Referent:innen, Prüfenden, Studierenden, Autor:innen sowie der Hochschulverwaltung koordiniert, um einen reibungslosen Studienbetrieb zu ermöglichen. Dabei ist die Aufgabenverteilung folgendermaßen: 1. Das Programmmanagement und das Sekretariat im DISC sind für die Studierenden die ersten Ansprechpersonen hinsichtlich aller das Studium betreffenden Fragen zu Studienangelegenheiten, wie Fragen zum Studienablauf, Anerkennung und Anrechnung von Leistungen und Qualifikationen, Einhaltung der terminlichen Vorgaben und Einreichung der Prüfungsleistungen, inhaltliche Hilfestellungen bei Studienleistungen, Studiengestaltung etc. Sie verweisen ggf. je nach Beratungsbedarf an andere verantwortliche Stellen. 2. Die Studienberatung erfolgt in der Regel per Telefon, per E-Mail, über OpenOLAT oder andere virtuelle Tools. Es besteht auf Wunsch der Studierenden auch eine Beratung vor Ort an der RPTU. Während der verpflichtenden Präsenzphasen steht laut Selbstbericht zudem das Programmmanagement für die Studierenden persönlich für eine individuelle Studienberatung zur Verfügung. Die Verantwortlichen weisen laut Selbstbericht daraufhin, dass alle gemachten Erfahrungen aus der Beratung und Betreuung der Studierenden in die Weiterentwicklung der Fernstudiengänge mit reflektiert werden, insbesondere im Rahmen des regelmäßigen Austauschs mit der fachlichen Leitung, den Fachvertretungen der Studiengänge und in der Regel im Rahmen der Beteiligung an relevanten Gremien (Prüfungsausschüsse).

#### Abteilung für Fernstudienangelegenheiten

Die Mitarbeiter:innen der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten der zentralen Verwaltung der RPTU betreuen die Studierenden des DISC bei prüfungs- und studienrechtlichen Fragestellungen – beginnend mit dem Bewerbungs- und Zulassungsverfahren, Immatrikulation über Rückmeldung, Studiengangswechsel, Beurlaubung bis hin zur Exmatrikulation.

## Lehrende

Die Studienmaterialien sind das zentrale Bildungsmedium in den Fernstudiengängen, die durch die Präsenzphasen und Unterstützung über die studienbegleitende Online-Lernplattform ergänzt werden. Zum Lehrpersonal eines Fernstudiengangs zählen daher in erster Linie die Autor:innen der Studienmaterialien. Um durch erwachsenengerechte Aufbereitung der Inhalte und Vernetzung der einzelnen Module zur interdisziplinären Bewältigung komplexer Problemstellungen zu befähigen und ein breites Spektrum an Lehrmeinungen und Vertiefungsschwerpunkten in der inhaltlichen Ausrichtung des jeweiligen Studiengangs zu gewährleisten, wird das Lehrpersonal laut Selbstbericht sorgfältig ausgewählt. Die Autor:innen der Studienmaterialien decken die wissenschaftlichen Kerngebiete in ihrem jeweiligen Fachbereich ab. Die Hochschule weist daraufhin, dass ein maßgeblicher Teil der Lehrenden durch eigene Lehrbücher wesentliche Beiträge zur Lehre in dem jeweiligen Fachgebiet geleistet haben. Die Qualifikation bei den Hochschullehrenden lässt sich aus den entsprechenden Berufungsvoraussetzungen ableiten, die ein hohes Maß an selbstständiger Forschung und Lehrtätigkeit verlangen. Im Selbstbericht wird des Weiteren darauf hingewiesen, dass alle Lehrstuhlinhaber:innen zusätzlich einschlägige Publikationen aufweisen, die sie als Expert:innen in ihrem jeweiligen Fachgebiet ausweisen. Personell eingesetzt werden neben den Lehrstuhlinhaber:innen in der Regel promovierte wissenschaftliche Mitarbeiter:innen sowie Expert:innen aus der Praxis im Autor:innenteam, die ihre beruflichen Erfahrungen einbringen und in der Regel auf einschlägige Publikationen verweisen können. Neben den Autor:innen der Studienmaterialien, sind in den Studiengängen Referent:innen für die Durchführung von Präsenzveranstaltungen sowie Prüfer:innen im Rahmen der Abnahme von Studien- und Prüfungsleistungen im Einsatz. In jedem Studiengang des DISC existiert für die Korrekturen der Studien- und Prüfungsleistungen sowie für die Durchführung der Präsenzveranstaltungen ein breites Netzwerk an Referent:innen, Tutor:innen sowie Prüfer:innen/Korrektor:innen, die jeweils über einen fachlich relevanten Hochschulabschluss und jahrelange Praxiserfahrung im relevanten Berufsfeld verfügen. Auf diese Weise, so die Hochschule, können die in den Studienmaterialien vorgestellten wissenschaftlichen Theorie- und Forschungsansätze mit der relevanten Berufspraxis in Verbindung gebracht und Impulse für die individuelle Umsetzung der Inhalte in der eigenen Praxis gegeben werden. Dies gilt insbesondere auch für die Betreuung und Korrektur von Masterarbeiten, in denen die Studierenden in der Regel angehalten werden, Themenstellungen zu wählen, die mit der eigenen beruflichen Praxis in Zusammenhang stehen, sodass direkte Bezüge zwischen Berufstätigkeit und Studium hergestellt werden können. Grundsätzlich gilt, dass die Prüfer:innen gemäß § 9 der PO vom Prüfungsausschuss berufen werden und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen müssen.

Aus Sicht der Verantwortlichen des Studiengangs QT findet sich bei den Autor:innen, Referent:innen und Korrektor:innen eine ausgewogene Mischung aus haupt- und nebenberuflichen Hochschullehrenden, wissenschaftlichen Hochschulmitarbeiter:innen sowie Führungskräften und Expert:innen aus dem jeweiligen Fachgebiet. Das DISC als Einrichtung der RPTU steht den externen Lehrenden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben beratend und unterstützend zur Seite. Darüber hinaus existiert an der RPTU ein breites Angebot an Qualifizierungsmaßnahmen, welches sowohl den DISC-Mitarbeiter:innen als auch den Lehrenden zur Verfügung steht. Von besonderer Bedeutung, so die Hochschule, sind hierbei u. a. die Online-Dienste und Schulungs- sowie Beratungsangebote im Bereich der Konzeption, Entwicklung und Umsetzung von online-gestützten Lehr-Lernsettings, die das Zentrum für Innovation und Digitalisierung in Studium und Lehre der RPTU (ZIDiS) vorhält.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Im Studiengang QT konnte den Gutachtenden versichert werden, dass eine Vielzahl unterschiedlicher Lehrender mit ihrer fachlichen Ausrichtung und Erfahrung geeignet sind, um eine exzellente sowie aktuelle Lehre anzubieten. Eine Auflistung der Modulbeauftragten und der Autor:innen befindet sich im Modulhandbuch. Die professorale Lehre ist ebenfalls sichergestellt. Durch die professorale sowie fachliche Leitung des Studiengangs ist der Forschungsbezug im Studiengang QT stets gewährleistet. Neben professoralem Personal werden im Studiengang auch Lehrbeauftragte die Lehre übernehmen. Besonders in den Präsenzzeiten ist qualifiziertes wissenschaftliches Personal vor Ort, um beispielweise die Experimente anzuleiten. Des Weiteren sichern informelle Kontakte z.B. zum Industriebeirat die aktuelle Bedarfslage im Zuge des Fachkräftemangels. Unterstützend ist hier ebenfalls das DISC mit ihrer jahrelangen Erfahrung und die Gutachtenden sind grundsätzlich davon überzeugt, dass die Hochschule auf der Grundlage ihres Qualitätsmanagements geeignete Lehrkräfte rekrutiert. Im Hinblick auf die formalen Strukturen des Studiums konnte während der Begehung plausibel dargestellt werden, dass die Lernplattform OpenOLAT, die Studiengangsmanager:innen und Sekretär:innen übergreifende Organisationsaufgaben zuverlässig übernehmen und für die Studierenden erreichbar sind. Die Maßnahmen zur fachlichen sowie didaktischen Weiterqualifizierung des Personals finden nach Ansicht der Gutachter:innen im üblichen Rahmen von Hochschulen statt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

## **Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Im Selbstbericht wird die Ressourcenausstattung folgendermaßen beschrieben: Das Studium am DISC entspricht der Entgeltordnung für privatrechtliche Entgelte. Für den Studiengang QT ist ein Entgelt von ca. 1.500 € bis 1.900 € (zzgl. Sozialbeitrag von zzt. 124 €)<sup>6</sup> pro Semester sowie ein einmaliges Entgelt von 720 € für die Masterarbeit vorgesehen, mit dem der Aufwand der Hochschule für die Konzeption und Durchführung des Studiengangs (Kostendeckungsgebot) sichergestellt wird. Die Studiengänge des DISC lassen sich aufgrund dieses Umstands nicht in der üblichen Fachbereichsstruktur mit den dort gegebenen Personal-, Sach- und Finanzressourcen abbilden. Für die Lehre werden lediglich im Rahmen von Präsenzphasen räumliche Ressourcen für die Studierenden benötigt. Dafür werden Räumlichkeiten der RPTU genutzt oder bei Bedarf entsprechende Seminarräume in der Nähe angemietet. Alle Räume verfügen über gängige Medientechnik (u. a. Beamer); die von den Referent:innen gewünschte sächliche Ausstattung (Flipcharts, Moderationskoffer etc.) wird bereitgestellt. Für die Präsenz-Praktika ist geplant auf die Praktikumsräume im Fachbereich Physik bzw. Labore einzelner Arbeitsgruppen zurückzugreifen. Studierende des DISC erhalten mit der Einschreibung an der RPTU einen Studierendenaccount des Regionalen Hochschulrechenzentrums Kaiserslautern-Landau. Damit sind alle Online-Dienste der RPTU nutzbar, z. B. Fachportale über das Internetportal der Universitätsbibliothek sowie Studierendenlizenzen. Mit diesem Account ist auch ein E-Mail-Konto verknüpft, das über das gesamte Studium erhalten bleibt und zur Kommunikation studien- und prüfungsrelevanter Themen dient. Mit dem Account ist auch die Nutzung von OpenOLAT möglich.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtenden konnten in den Gesprächen mit allen Statusgruppen sich ein Bild machen über die Ressourcenausstattung der Hochschule bzw. des DISC. Anhand der Vorstellung der virtuellen Plattform OpenOLAT konnten sie sich davon überzeugen, dass den Studierenden eine angemessene und nutzer:innenfreundliche Lernplattform zur Verfügung gestellt wird. Die Personalausstattung für unterstützende und nicht-wissenschaftliche Bereiche der Hochschule wird positiv bewertet. In Bezug auf die Räumlichkeiten während der Präsenzphasen, die Bibliothek sowie die IT-Infrastruktur besteht kein Zweifel, dass die Studierenden hier unter angemessenen Bedingungen lernen können.

---

<sup>6</sup> Die Hochschule verweist in der Stellungnahme vom 06.12.2023 darauf hin, dass der Sozialbeitrag sich von 114 Euro auf 124 Euro erhöht hat.

## Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

## Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)

### Sachstand

Die Studierenden müssen im Studienverlauf verschiedene Prüfungs- und Studienleistungen erbringen. Die Module im Studiengang QT werden entweder durch eine Studienleistung wie etwa Einsendeaufgaben, Testate und Online-Kolloquium zur Masterarbeit oder durch eine Prüfungsleistung in Form von einer Klausur, laborpraktischen Prüfung oder der Masterarbeit abgeschlossen. Die zum Einsatz kommenden Prüfungs- und Studienleistungen werden insbesondere bezüglich des Umfangs und Anforderung (Studierbarkeit und Workload) im Rahmen einer Workloaderhebung überprüft und bei Bedarf angepasst. Das DISC stellt laut Selbstbericht sicher, dass eine Einsichtnahme in Studien- und Prüfungsleistungen beantragt werden kann. So wird einerseits sichergestellt, dass Studierende durch eine kritische Reflexion der erbrachten Leistung ihren Lernaufwand und ihre Fokussierung auf Lerninhalte für zukünftige Studien- und Prüfungsleistungen anpassen können. Andererseits können spezifische Hinweise von den Studierenden in nachfolgenden Studien- und Prüfungsleistungen berücksichtigt werden.

### Prüfungszeiträume und Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen

Der Prüfungszeitraum für das Wintersemester ist in der Regel vom 01. Oktober des Jahres bis 31. März des Folgejahres und für das Sommersemester in der Regel vom 01. April bis 30. September des Jahres. Bei jährlich stattfindenden Modulprüfungen kann die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum erfolgen. Hierbei ist ausreichend Zeit zur Prüfungsvorbereitung vorzusehen (s. § 12 Abs. 5 PO). Im Hinblick auf nicht bestandene schriftliche, praktische und mündliche Prüfungsleistungen können diese laut Selbstbericht zweimal wiederholt werden mit Ausnahme der Masterarbeit, die nur einmal wiederholt werden kann. Die Wiederholung nicht bestandener Studienleistungen ist im Studiengang QT unbegrenzt möglich.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach eingehenden Fragen zum Prüfungssystem im Kontext des Fernstudiengangs, konnten die Verantwortlichen plausibel darstellen, dass die Prüfungsformen im Studiengang eine aussagekräftige Überprüfung der Lernergebnisse ermöglichen und modulbezogen sind sowie für einen Fernstudiengang grundsätzlich adäquat gewählt wurden. Die Klausuren sind so ausgestaltet, dass die Studierenden diese ausschließlich in Präsenz ablegen können, um die individuelle Leistungsüberprüfung sicherzustellen. Damit ist die individuelle Überprüfung der Leistung gesichert, und die Nutzung der AI-Dienstleistungen (z.B. Chatgpt) im Hinblick auf die

Abschlussklausuren ausgeschlossen. Im Hinblick auf die Prüfungsdichte brachten die Gutachtenden in die Diskussion folgende Punkte mit ein: 1. Prüfungsdichte kontinuierlich evaluieren. Derzeit ist von Hochschuleseite geplant zwei Klausuren auf einen Prüfungstag zu legen, um unnötige weitere Anreisen der Studierenden zu vermeiden. 2. Des Weiteren stellte sich die Frage nach der Eingrenzung der Prüfungsthemen für die Klausuren. Eine Eingrenzung der breit angelegten Themenfelder, beispielsweise durch die transparente Darstellung eines Erwartungshorizontes, wäre aufgrund der besonderen Studierendensituation (berufliche und familiäre Verpflichtungen) sinnvoll. In der Stellungnahme der Hochschule wird darauf verwiesen, dass die Prüfungsinhalte den Inhalten der Studienmaterialien, sofern nichts anderes angegeben ist, entsprechen. In den Studienmaterialien so die Hochschule befinden sich Aufgabenstellungen, welche in der Regel die Art und Weise der Überprüfung innerhalb einer Prüfungssituation widerspiegeln. Die Lernziele werden laut Hochschule in jedem Studienbrief explizit diskutiert und nach Anregungen der Erörterung weiter detailliert. Um mögliche Überbelastungen aufgrund der Prüfungsdichte von zwei Klausuren am Tag zu erkennen, werden die Studierenden mithilfe von Evaluationen zu den Präsenzphasen befragt. Ein regelmäßiges Monitoring ist in Planung. Die Gutachtenden konnten sich aufgrund der obigen Argumentation davon überzeugen, dass die Hochschule die Empfehlung umgesetzt hat.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

### **Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Das DISC verweist darauf, dass Fernstudiengänge vorwiegend berufsbegleitend absolviert werden und somit im Regelfall von einer Mehrbelastung der Studierenden in privaten und beruflichen Kontexten auszugehen ist, sodass hinsichtlich der Studierbarkeit eine besondere Flexibilität in Bezug auf die Selbstorganisation des Lernprozesses in Form einer freien Einteilung der Lernzeiten während des Semesters gewährleistet werden. Das Curriculum sieht vier verpflichtende Präsenzphasen vor Ort in Kaiserslautern und - im Falle der geplanten Kooperation - eine im QTZ-PTB in Braunschweig vor. Dies ist insbesondere auch für Studierende mit Wohnsitz im Ausland relevant. Die Termine werden laut DISC frühzeitig zu Beginn des jeweiligen Semesters bekannt gegeben. Die Überschneidungsfreiheit von während der Präsenzphasen angebotenen Prüfungen wird dabei sichergestellt. Die Studierenden erhalten zu Beginn jedes Semesters Zugriff auf das jeweilige Studienmaterial, sodass sie ihre Lern- und Prüfungsphasen flexibel und individuell gestalten können. Die Studierbarkeit wird gemäß Qualitätsentwicklungskonzept im Rahmen der Programmevaluation regelmäßig überprüft.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Hochschule konnte in den Gesprächen belegen, dass sie über ausreichend Ressourcen verfügt und angemessene Verfahren bzw. Maßnahmen einsetzt, um die Studierbarkeit im Studiengang auch systematisch sicherzustellen. Zu der Sicherstellung gehört eine allumfassende Betreuung, ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb, die Überschneidungsfreiheit der Veranstaltungen und Prüfungen sowie ein angemessener Arbeitsaufwand pro Modul und Semester. Die Module haben eine Mindestgröße von fünf ECTS-Leistungspunkten und setzen sich aus mehreren Studien- und Prüfungsleistungen zusammensetzen, die nach Ansicht der Gutachtendengruppe schlüssig begründet ist. Die Frage nach der Planbarkeit der Präsenzzeiten wurde in der Begehung ebenfalls thematisiert. Da der Studiengang prinzipiell ein internationales Publikum anziehen könnte wurde von den Gutachtenden nachgefragt, wie diese bei der Planung der Präsenzzeiten unterstützt werden. Die Programmverantwortlichen verwiesen auf die Unterstützungsmaßnahmen des Referates 6- Internationale Angelegenheiten der RPTU. . Des Weiteren stellen die Programmmanager:innen eine Übersicht aller verfügbaren Hotels und kulturellen Highlights in Kaiserslautern auf OpenOlat zur Verfügung. Zudem wurde das Vorgehen und das Betreuungsverhältnis im Rahmen der Masterarbeit besprochen: Die Konzeption der Masterarbeit wird laut Programmverantwortlichen sehr intensiv betreut. Die Studierenden haben eine doppelte Betreuung, jeweils ein:e Betreuer:in aus dem eigenen beruflichen Umfeld und in der Hochschule. Eine Kontaktaufnahme bei Problemen in der Masterarbeitsphase ist über OpenOlat (Chatfunktion), per Mail oder bei Bedarf auch persönlich jederzeit möglich. Die Gutachtendengruppe konnte sich insgesamt davon überzeugen, dass der Studiengang in Regelstudienzeit studierbar sein wird. Die Gutachtendengruppe sieht die Studierbarkeit im Studiengang als gegeben an.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

### **Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Der besondere Profilanpruch ergibt sich laut Selbstbericht aus dem Konzept des Studiengangs. QT ist als weiterbildendes, berufsbegleitendes Fernstudium in Teilzeit konzipiert, um den Studierenden zu ermöglichen, berufliche und familiäre Anforderungen mit den Anforderungen der Weiterqualifizierung in Einklang zu bringen. Er richtet sich damit insbesondere an bereits berufstätige Fachkräfte und bietet der Hochschule zufolge durch den gezielten Einblick in die verschiedenen Facetten der Quantentechnologien auch vor Ort eine optimale Weiterqualifizierung.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der Studiengang weist ein besonderes Profil auf, das sich aus dem berufsbegleitenden Fernstudiengangskonzept ergibt. Aus Sicht der Gutachtenden ist der Studiengang durchdacht ausgestaltet. Durch die Präsenzphasen erfolgt der Praxistransfer, in welchen die Studierenden die Inhalte der Studienbriefe vertiefen und mit konkreten praktischen Problemen erproben können. Zudem ermöglichen die Online-Seminare sowie schriftlichen Prüfungsleistungen den Studierenden, Problemstellungen aus der eigenen Berufspraxis zu diskutieren und zu bearbeiten. Der Studiengang soll zudem Studieninteressierte ansprechen, die bereits in den dem Bereich tätig sind oder anstreben und sich im Hinblick auf ihr Berufsleben und damit parallel zu ihrer Berufstätigkeit weiterqualifizieren möchten. Der Studiengang QT ist so angelegt, dass die zukünftigen Studierenden auf einen persönlichen Erfahrungsschatz zurückgreifen können und diesen in den Studiengang miteinbringen können. In Bezug auf die Planbarkeit der Präsenzzeiten, sowie der Prüfungszeiten wurde laut Gutachtenden ebenfalls Sorge getragen.

Die Gutachter:innen sehen ebenfalls positiv, dass neben dem Anteil an Möglichkeiten zum Selbststudium, auch Schwerpunkte zu wählen sind, die den Interessen der Studierenden entgegenkommen. Dem besonderen Profilanpruch wird nach Bewertung durch die Gutachtergruppe im Studiengang Rechnung getragen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

### **Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)**

#### **Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Das DISC verweist im Selbstbericht darauf, dass die fachlich-inhaltliche Gesamtverantwortung für das Curriculum des Studiengangs, insbesondere hinsichtlich Aktualität, Wissenschaftlichkeit, Kohärenz und Modularisierung in den Händen der fachlichen Leitung des Studiengangs liegt. Zur fachlichen Leitung werden ausgewiesene Expert:innen der jeweiligen Fachzusammenhänge benannt. Aufgrund der Tätigkeit als Hochschullehrende sind die fachlichen Leitungen stets eng in Forschung und Lehre des jeweiligen Fachgebiets eingebunden und in der Lage aus dieser Einbindung in die Scientific Community heraus evtl. erforderliche fachlich-inhaltliche Anpassungen zu initiieren. Auf Ebene der einzelnen Module übernehmen die jeweiligen Modulverantwortlichen die entsprechende Rolle und sichern die Aktualität und Erfüllung der wissenschaftlichen Anforderungen. Innerhalb der konkreten Lehre kann darüber hinaus von den Erfahrungen und Expertisen sowie je spezifischen Forschungs- und Arbeitszusammenhängen

der jeweiligen Lehrenden profitiert werden. Die in den DISC-Studiengängen genutzten Studienmaterialien werden speziell für die einzelnen Fernstudiengänge entwickelt und regelmäßig überarbeitet, um den neuesten wissenschaftlichen Stand sowie die aktuellen Entwicklungen in den relevanten Praxisfeldern abzubilden. Bei der Überarbeitung werden auch die Auswertungen der Lehrtextkritiken den Autor:innen zur Verfügung gestellt, damit diese Berücksichtigung finden. Sowohl bei der Erstellung als auch Aktualisierung von Studienmaterialien durch die jeweiligen Fachexpert:innen findet laut DISC eine Qualitätssicherung im Sinne der fachlichen und didaktischen Überprüfung durch die fachliche Leitung und das zuständige Programmmanagement des Studiengangs statt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind nach Ansicht der Gutachter:innen im Studiengang vollständig gewährleistet. Die Gutachtendengruppe schätzt die fachliche Expertise, die in den Studiengang miteingebracht wird. Besonders die rasante technische Entwicklung liefert Herausforderungen im Hinblick auf die Integration neuen Wissens in den laufenden Studiengang – eine konsequente Einbeziehung des Industriebeirats sichert die Einbeziehung neuester Entwicklungen auf dem Markt. Die Hochschule nimmt laut Stellungnahme die Empfehlung auf und prüft diese unter dem Gesichtspunkt der Weiterentwicklung des Studienganges. Dies wird einstimmig durch die Gutachtenden begrüßt. Des Weiteren konnten Sie sich davon überzeugen, dass ein großes Interesse aller Beteiligten an der Weiterentwicklung des Bereichs Quantentechnologie besteht. Zusätzlich zu den fachlich-inhaltlichen Anforderungen ist die Studiengangskonzeption aus methodisch-didaktischer Sicht ebenfalls gewährleistet. Dies wird vor allem durch die fachliche Studiengangsleitung (Teil der Scientific Community) und zum anderen durch die stetige Weiterentwicklung der Lehrmaterialien gewährleistet (unterstützt durch die Expertise des DISC).

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

### **Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))**

Nicht einschlägig.

## **Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Insgesamt verfügt die RPTU über ein qualitätsgeprüftes, systematisches Qualitätsmanagementsystem in Studium und Lehre. Das DISC als Experte für das Konzept der Fernstudiengänge verfügt bereits seit Oktober 2009 über ein eigenes Qualitätsentwicklungskonzept, welches in das Qualitätsmanagementsystem der RPTU eingebettet ist. Das Konzept sieht umfangreiche Evaluationsmaßnahmen im laufenden Studienbetrieb und nach Beendigung des Studiums vor. Der Qualitätssicherungsprozess berücksichtigt die Besonderheiten der hier vorliegenden Studienform des berufsbegleitenden Fernstudiums QT, insbesondere

- die Betreuung der Studierenden,
- die Erstellung und Distribution der Studien- und Informationsmaterialien,
- das Angebot und die Durchführung der Präsenzphasen sowie
- die Evaluation des Studienangebots durch Studierende.

### Qualitätssicherung und -entwicklung im Rahmen des Studiengangs

Das Qualitätsentwicklungskonzept des DISC berücksichtigt u. a. die Modul-, Veranstaltungs- und Programmebene. Das DISC weist daraufhin, dass für die Entwicklung der Module, d. h. der einzelnen Studienbriefe sowie der dazugehörigen weiteren Materialien, die Autor:innen – neben intensiven Beratungen und Absprachen mit dem Programmmanagement des Studiengangs – einen Leitfaden zur Entwicklung von Fernstudienmaterialien erhalten. Dieser ist laut Selbstbericht Bestandteil des Werkvertrags und beinhaltet verbindliche fernstudiendidaktische Anforderungen. Aktualisierungen und Überarbeitungen werden in regelmäßigen Abständen vorgenommen. Zudem bestehen DISC-intern Verfahrensregelungen zur Materialproduktion, die u. a. anhand von Checklisten systematisch erarbeitet und kontrolliert werden. Zur Bewertung der Programmqualität werden verschiedene Datenquellen herangezogen, etwa Studierendenevaluationen, Workloaderhebungen und Absolvent:innenbefragungen. Darüber hinaus werden regelmäßig statistische Kennzahlen erhoben wie Studiendauer, Notendurchschnitt oder Abbruchrate.

### Instrumente der Qualitätssicherung

Das DISC nutzt folgende Instrumente (unter Einbindung der Studierenden) der Qualitätssicherung in dem Studiengang QT:

1. Evaluierung der einzelnen Studienbriefe („Fragebogen zur Lehrtextkritik“) durch die Studierenden, kontinuierlich,

2. Evaluierung der Präsenzphasen inklusive der Einführungsveranstaltung durch die Studierenden (z. B. „Evaluationsfragebogen“), kontinuierlich,
3. Evaluierung der Online-Tutorien durch die Studierenden (z. B. „Evaluationsfragebogen“), kontinuierlich,
4. Ermittlung des Workloads der Studierenden, kontinuierlich im Rahmen der Lehrtextkritiken sowie durch spezifische Befragungen.

Laut Selbstbericht werden die Ergebnisse der Evaluationen der Studienbriefe sowie der Online-Tutorien den Teilnehmenden in OpenOLAT zusammengefasst und anonymisiert zugänglich gemacht. Die Ergebnisse dieser Evaluationen fließen in die Optimierung des Studienangebots ein. Auch die Referent:innen werden in die Evaluation eingebunden, z. B.:

1. Feedback der Referent:innen während und im Anschluss an jede Präsenzveranstaltung (einschließlich „Kurzfragebogen“)
2. In der Regel Durchführung von „Referent:innen-Treffen“ (z. B. jährlich oder je nach Bedarf)

Gemäß dem Qualitätskonzept des DISC werden in regelmäßigen Abständen Absolventenbefragungen durchgeführt. Die Befragung fokussiert u. a. den beruflichen Verbleib sowie berufsspezifische Weiterbildungseffekte („Nutzen“). Es wird u. a. evaluiert, inwieweit die im Studium erworbenen Qualifikationen und Kompetenzen für die berufliche Praxis relevant sind. Die Ergebnisse der Absolvent:innenbefragung werden im Zuge der Weiterentwicklung der einzelnen Studienprogramme berücksichtigt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Hochschule konnte im Rahmen der Begehung deutlich aufzeigen, dass ein kontinuierliches Monitoring im Studiengang erfolgen wird. Die Prozesse der Qualitätssicherung wurden auch im Rahmen der Begehung diskutiert. Das DISC ist in das QM-System der Hochschule eingebunden, alle Prozesse sind schriftlich hinterlegt. Der Studiengang kann auf unterschiedliche Maßnahmen zur kontinuierlichen Beurteilung der Studienqualität zurückgreifen, welche nach Ansicht der Gutachter:innen die Weiterentwicklung des Studiengangs und die Sicherstellung des Studienerfolgs gewährleisten werden. Eine kontinuierliche Überarbeitung der Studienbriefe (alle 2 Jahre) ist ebenfalls geplant. Die Studierenden werden im Rahmen von Evaluationen in die Prozesse eingebunden und sollen über die Ergebnisse sowie die daraus abgeleiteten Maßnahmen informiert werden. Darüber hinaus, werden auch die Dozent:innen um Feedback gebeten. Ein geschlossener Regelkreis ist somit gegeben.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

## **Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))**

### **Sachstand**

In Bezug auf § 15 MRVO hat die Technische Universität Kaiserslautern bereits 1988 mit der Einsetzung eines Senatsausschusses für Frauenfragen die Frauenförderung zum Erreichen der Gleichstellung von Männern und Frauen als strategische Aufgabe erkannt und mit den 1989 verabschiedeten „Richtlinien zur Ausgestaltung des Instrumentariums zur Frauenförderung an der Universität Kaiserslautern“ einen umfangreichen Maßnahmenkatalog zur Erreichung dieses Ziels vorgelegt. In der Folge wurden 1991 das zentrale Frauenbüro installiert und Frauenbeauftragte in allen Fachbereichen berufen. Heute steuert ein mehrköpfiges Team der beim Präsidium der RPTU angesiedelten Stabsstelle „Gleichstellung, Vielfalt und Familie“ zehn vielfältige Aktivitäten u. a. zur Gewinnung von Studienanfängerinnen, zur Verbesserung der individuellen Situation von Frauen an der Universität, zur Vereinbarkeit von Familie, Studium und Karriere sowie zur Durchsetzung struktureller Veränderungen. Laut RPTU wird die Vereinbarkeit von Karriere/Beruf und Familie (Work-Life-Balance) aktiv unterstützt. Sichtbarer Ausdruck des Engagements ist die bereits 2005 erfolgte Auditierung und Zertifizierung der TUK als familiengerechte Hochschule sowie die Re-Auditierungen in den Jahren 2008, 2011, 2014 und 2018. Im Jahr 2018 wurde der damaligen TUK zudem erstmals das Prädikat Total E-Quality vergeben, mit der Chancengleichheit etabliert und nachhaltig verankert werden soll. Begabungen, Potenziale und Kompetenzen aller Geschlechter sollen gleichermaßen (an-)erkannt, einbezogen und gefördert werden. 2021 erhielt die TUK erneut das Prädikat Total E-Quality, dieses Mal für Chancengleichheit und Diversity. Die Konzipierung der DISC-Studiengänge als weiterbildende, berufsbegleitende Fernstudienangebote ergänzt die Ziele der Gleichstellung von Männern und Frauen in idealer Weise, da sie orts- und zeitunabhängig neben dem Beruf, Familien- und Kindererziehungszeiten entlang den Erfordernissen und Zwängen besonderer Lebenslagen studiert werden können. Im Selbstbericht wird formuliert, dass das Fernstudium so ausgelegt ist, dass genügend Flexibilität auf Seiten der Studierenden bleibt, um die Anforderungen des Studiums neben ihren sonstigen Verpflichtungen bewältigen zu können. Die Präsenzphasen sind im Studienablauf zeitlich fest definiert und von den Studierenden langfristig planbar. In § 7 der PO wird der Umgang mit den Belangen von Studierenden in besonderen Situationen sowie der Nachteilsausgleich geregelt. Die Senatsbeauftragte für die Belange beeinträchtigter Studierender vertritt deren Interessen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtenden konnten sich in den Gesprächen davon überzeugen, dass die Hochschule Maßnahmen ergreift, um die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern und Studierende in besonderen Lebenslagen zu unterstützen. Dazu gehören Ansprechpersonen, Beratungsangebote und Informationsmaterialien. Im Gespräch mit der Hochschulleitung wurde betont, dass zur Gewährung des Nachteilsausgleichs Einzelfallbetrachtungen notwendig sind und das DISC bislang stets Lösungen zur Ablegung von Prüfungen gefunden hat. Die Wiederholungen der Klausuren sind im Sinne der besonderen Belastung der Studierenden ebenfalls jedes Semester möglich. Des Weiteren kann auch die zweiwöchige Abmeldefrist für Klausuren im Einzelfall angepasst werden. Zur Diskussion stand ebenfalls die Barrierefreiheit der Plattform OpenOLAT – dies ist bisher nicht vorgesehen. Trotzdem besitzt nach Ansicht der Gutachter:innen die Hochschule ein großes Bewusstsein für die mit den Themen Geschlechtergerechtigkeit, Chancengleichheit und Nachteilsausgleich verbundenen Zusammenhänge umzugehen. Die Hochschule versichert, dass ein persönlicher Kontakt zum OpenOLAT Support jederzeit möglich ist, um die fehlende Barrierefreiheit auszugleichen. Auch in diesem Fall strebt die Hochschule individuelle Einzelfalllösungen an und besitzt damit sehr gute Erfahrungen. Inwieweit die zukünftigen Studierenden des vorliegenden Studiengangs die Angebote und Nachteilsregelungen in Anspruch nehmen werden, bleibt abzuwarten.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

### **Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))**

Nicht einschlägig.

### **Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Die Verantwortlichen des Studiengangs QT planen eine Kooperation aufbauend auf dem Letter of Intent. Die schriftliche Absichtserklärung des PTB wurde als Anhang den Gutachtenden vorgelegt. Das Quantentechnologie-Kompetenzzentrum des PTB begrüßt die Vorhaben der Hochschule ausdrücklich. Sobald die Kooperation zustande kommt, so werden in dem zugehörigen Kooperationsvertrag die gegenseitigen Leistungen sowie die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten ausführlich geregelt. Durch eine differenzierte Aufschlüsselung kann insbesondere sichergestellt werden, dass Entscheidungen zu Aspekten wie Inhalt und Organisation des Curriculums, Zulassung, Anerkennung und Anrechnung sowie Aufgabenstellung und Bewertung der Prüfungsleistungen ebenso wie die Verwaltung von

Prüfungs- und Studierendendaten ausschließlich bei der Hochschule liegen. Das betrifft insbesondere auch die notwendigen Verfahren zu Qualitätssicherung und demnach ebenso Kriterien und Verfahren zur Auswahl des Lehrpersonals.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtenden begrüßen die Planung einer Kooperation mit der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt <sup>7</sup> in Braunschweig. In den Gesprächen empfahlen die Gutachtenden außerdem, dass die Hochschule in Betracht ziehen sollte, noch weitere Praxispartner:innen einzubeziehen. Diese Empfehlung wird laut Stellungnahme der Hochschule für die Weiterentwicklung des Studienganges im Anschluss an die Projektphase geprüft, was die Gutachtenden befürworten.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

### **Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))**

Nicht einschlägig.

### **Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))**

Nicht einschlägig.

## **3 Begutachtungsverfahren**

### **3.1 Allgemeine Hinweise**

Die Begutachtung am 04.10.2023 wurde aufgrund persönlicher Terminverschiebungen der einen Person aus dem Gutachtendengremium in einem Hybridformat<sup>8</sup> durchgeführt. Die Hochschule hat alle technischen Vorkehrungen getroffen, um die Person aus dem Gutachtendengremium über BigBlueButton live zu den Gesprächen zu schalten. Des Weiteren konnte die Gutachterin

---

<sup>7</sup> <https://www.ptb.de/cms/> (abgerufen am 12.12.23)

<sup>8</sup> Aufgrund persönlicher Terminverschiebung einer Person aus dem Gutachtendengremium war eine Vor-Ort-Begehung nicht möglich. Mit der Hochschule wurde die Durchführung einer (eintägigen) Videokonferenz vereinbart. Hierfür wurde die Plattform BigBlueButton für Schulen und Studienseminare in Rheinland-Pfalz genutzt. Zwischen evalag und dem Betreiber besteht ein Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung, um eine datenschutzrechtskonforme Durchführung der Konferenzen zu gewährleisten. Die Gespräche, während der Video-Konferenzen, wurden nicht aufgezeichnet. Die Länge der Webkonferenzen unterschied sich nicht von den Gesprächen, die in einer persönlichen Begehung stattgefunden hätten. Anstelle einer persönlichen Besichtigung der Räumlichkeiten wurde der Person aus dem Gutachtendengremium ermöglicht über die Kamerafunktion des Laptops der Experimentierkoffer live in Augenschein zu nehmen. Die Lernplattform wurde ebenfalls online "besichtigt".

die Vorstellung des Quantenkoffer und die OpenOlat Präsentation verfolgen. Während der Begehung konnten die Gutachtenden die ausgelegten Studienbriefe, die Fragebögen für die Referent:innen sowie die Lehrkritik begutachten – alle Unterlagen wurden auch digital zur Verfügung gestellt. Die Lehrmaterialien und die Seminarsprache ist Englisch, da dies die gängige Verkehrssprache in diesem Forschungsfeld ist.

Die Hochschule hat am 06. Dezember 2023 ihre Stellungnahme eingereicht, die im Akkreditierungsbericht berücksichtigt und in diesen eingearbeitet wurde. Im Rahmen der Erstellung des **Prüfberichts** wurden folgende mögliche Auflagen und eine Empfehlung ausgesprochen, die durch ergänzende Unterlagen der Hochschule umgesetzt wurden:

#### Modularisierung (§ 7 MRVO):

Begründung: Da das Modulhandbuch die Vorgaben nach § 7 Abs. 2 und 3 HSchulQSAkrV RP nicht vollständig beinhaltet, empfiehlt die Agentur der Hochschule das Modulhandbuch zu ergänzen und zeitnah in überarbeiteter Fassung vorzulegen.

Mögliche Auflage 1: Gemäß § 7 Abs. 2 und 3 HSchulQSAkrV RP muss in den Modulbeschreibungen Folgendes angegeben werden:

- Verwendbarkeit des Moduls: Beschreibung, inwieweit es geeignet ist, in anderen Studiengängen eingesetzt zu werden
- Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten: Ergänzung von Prüfungsumfang und -dauer (Bearbeitungsumfang und Bearbeitungszeit der Einsendeaufgaben, Umfang der Essays, Umfang der Hausarbeiten, Bearbeitungszeit der Masterarbeit)

Mögliche Auflage 2: Die Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten sind derzeit nicht in allen Modulbeschreibungen vollständig benannt, da Umfang und Dauer der Prüfungs/Studienleistung nicht in allen Modulbeschreibungen definiert werden. Dazu gehören der Bearbeitungsumfang bzw. die Bearbeitungszeit der folgenden Prüfungsformen/Studienleistungen: „Lab performance examination“, „Testat“, „Mail-in exercises“, „Master`s Thesis“, „Online-Colloquium“.

*Die Hochschule hat das Modulhandbuch angepasst und in überarbeiteter Fassung am 06. Dezember 2023 eingereicht.*

#### Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO):

Begründung: Die Abschlussdokumente setzen sich aus der Urkunde, dem Zeugnis und dem Diploma Supplement in englischer Sprache zusammen. Das Diploma Supplement liegt in der aktuellen Fassung von 2018 vor. Entsprechende Musterdokumente liegen vor. Die Hochschule weist die relative Note gemäß Begründung zu § 7 Abs. 2 Nr. 6 HSchulQSAkrV RP unter 4.4 im Diploma Supplement als ECTS-Notenstufen aus.

Mögliche Empfehlung: Es wird jedoch empfohlen, diese entsprechend des ECTS-Leitfadens in der aktuell geltenden Fassung von 2015 als Notenverteilungsskala (Einstufungstabelle) zu bilden.

*Die Hochschule hat das Diploma Supplement (englisch) mit der Einstufungstabelle in der aktuell geltenden Fassung am 08. Dezember 2023 eingereicht.*

Die Hochschule hat am 6. Dezember 2023 ihre Stellungnahme eingereicht, die im Akkreditierungsbericht berücksichtigt und in diesen eingearbeitet wurde. Im Rahmen der Erstellung des Gutachtens wurden folgende Empfehlungen ausgesprochen, die im Zuge der Stellungnahme umgesetzt und/oder begründet wurden:

#### Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Empfehlung: Die Gutachtenden schlagen Einführungskurse in "Grundlagen der Mathematik" für das 1. Semester vor, um die Studierenden auf die mathematischen Kenntnisse für das Studium QT vorzubereiten. Dies würde auch einen Ausgleich für Lehrende ermöglichen, um mit der heterogenen Lerngruppe umzugehen.

*Die Hochschule hat in ihrer Stellungnahme vom 6.12.2023 plausibel dargestellt, dass im Grundlagenstudium das Modul „Mathematical Foundations of Quantum Technologies“ die Studierenden auf das Vertiefungsstudium vorbereitet, um die mögliche Heterogenität in Bezug auf die mathematischen Kenntnisse der Studierenden anzugleichen. Basierend darauf wird dieser Kurs speziell daraufhin abgestimmt, auch Wiederholungen für die Voraussetzungen anzubieten. Des Weiteren wird unter den Referent:innen eine freiwillige zusätzliche Mathematikergänzung diskutiert. Die Gutachter:innen sind damit einverstanden und sehen von der Empfehlung ab.*

#### Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5)

Empfehlung: Im Sinne der Transparenz und des besonderen Profilanpruchs (berufsbegleitend) erscheint es weiterhin sinnvoll, prüfungsrelevanten Stoff zu spezifizieren. Dies würde weiterhin die Schärfung des Studiengangsprofils unterstützen und klarstellen, weshalb im Studiengang die im Modulhandbuch dargestellten Inhalte vermittelt werden.

*Die Hochschule konnte darlegen, dass in der Regel die Inhalte in den Studienmaterialien prüfungsrelevant sind und weiterhin führt sie aus, dass bei zusätzlichen (weiterführenden) Inhalten, die in den Studienbriefen thematisiert werden, die nicht Bestandteil der Modulprüfung sind, werden diese entsprechend gekennzeichnet. Die grundlegenden Lernziele, die Gegenstand der Prüfungen sein werden, sind in der Einleitung jedes Studienbriefs zu finden. Des Weiteren wird eine Vor-Ort Erörterung weiter detailliert. Nach Ansicht der Gutachter:innen wird dies eindeutig befürwortet, sodass sie von einer Aufrechterhaltung dieser Empfehlung absehen.*

### Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)

Empfehlung: Im Sinne der Studierbarkeit empfehlen die Gutachtenden eine konkrete Darstellung der Prüfungsinhalte, da die angegebenen Themenbereiche sonst zu umfangreich sind. Weiterhin wird angeregt die Prüfungsdichte (zwei Klausuren an einem Tag) einem zusätzlichen Monitoring zu unterziehen, um mögliche Überbelastungen in Zukunft zu vermeiden.

Empfehlung: Weiterhin wird angeregt die Prüfungsdichte (zwei Klausuren an einem Tag) einem zusätzlichen Monitoring zu unterziehen, um mögliche Überlastungen zu vermeiden.

*Die Hochschule hat die Empfehlungen in ihrer Stellungnahme aufgenommen und legt plausibel dar, dass die Prüfungsinhalte den Inhalten der Studienmaterialien entsprechen. In den Studienmaterialien befinden sich, so die Hochschule, Aufgabenstellungen, welche in der Regel die Art und Weise der Überprüfung innerhalb einer Prüfungssituation widerspiegeln. Die Lernziele werden in jedem Studienbrief explizit diskutiert und nach Anregungen der Gutachtenden weiter detailliert. Die Hochschule plant ein regelmäßiges Monitoring, um mögliche Überbelastungen zu vermeiden. Prinzipiell werden die Studierenden mithilfe von Evaluationen zu den Präsenzphasen befragt. Die Gutachter:innen stimmen dieser Vorgehensweise zu, so dass sie von einer Aufrechterhaltung dieser Empfehlung absehen.*

### Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 20 MRVO)

Empfehlung: Das Angebot, unterschiedliche Praxispartner:innen zu nutzen, könnte noch erweitert werden. Es werden folgende Einrichtungen vorgeschlagen: die Gauß-Allianz<sup>9</sup> und das Forschungszentrum Jülich<sup>10</sup>. Die Gauß-Allianz ist Expertin für "High Performance Computing" und setzt sich für den Wissens- und Technologietransfer ein. Im Hinblick auf das Forschungszentrum Jülich verfügt dieses über einen Quantenannealer mit mehr als 5000 Qubits, der europaweit der Erste seiner Art ist. Dies beiden Einrichtungen, so die Gutachtenden, ermöglichen den Studierenden eine maximale Anbindung an die Entwicklungen in der Berufspraxis.

*Die Hochschule nimmt diese Anregungen der Gutachtenden mit auf und wird diese perspektivisch für die Weiterentwicklung des Studienganges nutzen. Damit sind die Gutachter:innen einverstanden.*

---

<sup>9</sup> <https://gauss-allianz.de/>

<sup>10</sup> <https://www.fz-juelich.de/de/aktuelles/news/pressemitteilungen/2022/2022-01-17-juniq-europas-erster-quantencomputer-mit-5000-qubits>

Empfehlung: Eine kontinuierliche Beteiligung des Industriebeirats ermöglicht kurze Kommunikationswege, um die aktuellen Entwicklungen des Marktes einzufangen und in den Studiengang zu integrieren.

*Die Hochschule nimmt diese Anregungen der Gutachtenden mit auf und wird diese perspektivisch für die Weiterentwicklung des Studienganges nutzen. Damit sind die Gutachter:innen einverstanden.*

### **3.2 Rechtliche Grundlagen**

*Akkreditierungsstaatsvertrag*

*Musterrechtsverordnung / Landesrechtsverordnung*

### **3.3 Gutachtendengremium**

- a) Hochschullehrerinnen /Hochschullehrer  
Prof. Dr. Joachim Ankerhold, Inhaber des Lehrstuhls for Complex Quantum Systems (Theoretische Physik) und Vizepräsident für Forschung an der Universität Ulm  
  
Prof.in Dr.in Helena Liebelt, Institutsleiterin "Future Technologies",  
Studiengangskoordinatorin, Mitglied der Prüfungskommission, Mitglied des Fakultätsrates der Fakultät AI an der Technischen Hochschule Deggendorf
- b) Vertreter der Berufspraxis  
Hartwig Bazzanella, Geschäftsführer der NCB GmbH, IT-Architekt
- c) Studierender  
Philippe Schneider, Bachelorstudent des Studiengangs Physik und Mathematik an der Universität Düsseldorf (HHU)

## 4 Datenblatt

### 4.1 Daten zum Studiengang

#### Erfassung "Abschlussquote"<sup>2)</sup> und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>3)</sup> in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
SS 2019 <sup>1)</sup>			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2018/2019			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2018			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2017/2018			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2017			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2016/2017			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2016			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2015/2016			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2015			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2014/2015			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2014			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2013/2014			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2013			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2012/2013			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
<b>Insgesamt</b>	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

<sup>3)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

### Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang:

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	$\leq 1,5$	$> 1,5 \leq 2,5$	$> 2,5 \leq 3,5$	$> 3,5 \leq 4$	$> 4$
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 <sup>1)</sup>					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					
WS 2014/2015					
SS 2014					
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					
<b>Insgesamt</b>					

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

### Erfassung "Durchschnittliche Studiendauer"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	$\geq$ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	<b>Gesamt (= 100%)</b>
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 <sup>1)</sup>					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					
WS 2014/2015					
SS 2014					
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

## 4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	14.04.2023
Eingang der Selbstdokumentation:	03.07.2023
Zeitpunkt der Begehung:	04.10.2023
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Programmverantwortliche, Geschäftsführung DISC,
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Quantenkoffer, OpenOLAT Plattform

## 5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachter:innengremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur

Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen**

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft,

Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)



## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten

Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung\***

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben.

<sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der

Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

##### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

##### **§ 13 Abs. 2**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

##### **§ 13 Abs. 3**

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und  
3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern  
erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

<sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst

gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),

2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)